

Gewerbliches Doppelsitzerfliegen bitte nur mit schriftlichem Beförderungsvertrag!

Bei einem gewerblichen Passagierflug in Deutschland war es zu einem Unfall gekommen, bei dem die Passagierin schwer verletzt wurde. Der Flug war von dem Tandem-Piloten auf Bitte eines Tandem-Unternehmens übernommen worden. Vertragspartner (Vereinbarung des Termins und Bezahlung) der Passagierin war das Tandemunternehmen als vertraglicher Luftfrachtführer. Zwischen dem Piloten und der Passagierin wurde kein schriftlicher Beförderungsvertrag geschlossen. Der Pilot hatte nach dem Unfall angegeben, dass ihn kein Verschulden trifft. Er habe außerdem diesen Flug aus Gefälligkeit gegenüber dem Tandem-Unternehmen gegen ein sehr geringes Entgelt und mehr zum Zwecke der In-Übung-Haltung durchgeführt. Der Versicherer des Piloten hat in der Folge eine Haftung abgelehnt. Begründung: Nur bei Vorliegen eines Beförderungsvertrages gilt die verschuldensunabhängige Haftung nach LuftVG. Weil ein Verschulden nach Angaben des Piloten nicht vorlag, wurde eine Anerkennung der Schadensregulierung zunächst abgelehnt. Daraufhin hat der Anwalt der Geschädigten seine Forderungen an das Tandem-Unternehmen gerichtet.

Problem für das Tandem-Unternehmen: Es entsteht immer auch eine Haftung als vertraglicher Luftfrachtführer, wenn es sich durch Vertrag im eigenen Namen zum Passagierflug verpflichtet hat. Ohne Belang ist, ob das Unternehmen die Beförderung selbst erbringt oder erbringen lässt. In einem solchen Fall haften das Unternehmen als vertraglicher und der ausführende Tandempilot als ausführender Luftfrachtführer gesamtschuldnerisch für einen eingetretenen Schaden, soweit zwischen ihnen nichts anderes vereinbart. Wenn ein Verschulden des Piloten nicht festzustellen ist und deshalb dessen Versicherung die Schadensregulierung ablehnt, verbleibt es bei der vertraglichen Haftung des Tandemunternehmens. Hierfür sind die meisten Tandemunternehmen (anders als bspw. Flugschulen) nicht versichert.

Um eine solche Situation zu verhindern, sollte die Geschäftsbeziehung zwischen Tandem-Unternehmen und Tandem-Piloten klar und schriftlich geregelt werden. Wenn, wie im vorliegenden Fall, ein externer Pilot mit der Durchführung des Fluges beauftragt wird, sollte das Tandem-Unternehmen allenfalls als vermittelnde Agentur auftreten. Vertraglicher und ausführender Luftfrachtführer ist dann der beauftragte Tandempilot. Dies, sowie die Erfüllung der Sorgfaltspflichten als Luftfrachtführer (Gültigkeit der Lizenz, Vorliegen einer Haftpflichtversicherung, Gültigkeit und Rechtskonformität der Musterprüfung/Nachprüfung der Flugausrüstung, etc.), sollte Inhalt des Vertrages zwischen Tandem-Unternehmen und Tandem-Piloten sein. Eine Rechtsberatung hierzu wird empfohlen.

Der Tandem-Pilot selbst sollte entgeltliche oder gewerbliche Flüge nie ohne einen schriftlichen Beförderungsvertrag zwischen ihm und dem Passagier durchführen, um auszuschließen, dass es sich um einen reinen Gefälligkeitsflug (also ohne Rechtsbindungswillen) handelte. Auf der DHV-Website gibt es einen entsprechenden Vordruck dafür.

<https://www.dhv.de/piloteninfos/ausbildung/luftrecht/tandemfliegen/tandemfliegen-in-deutschland/>

Flugschulen können sich über die „Flugschul-Zusatzversicherung“ gegen Schadensersatzansprüche absichern, die von geschädigten Passagieren an sie als den vertraglichen Luftfrachtführer gestellt werden.